



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2024 Nr. 629

18. Dezember 2024

Allgemeinverfügung (Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹) des Freistaates Bayern

**über die Anwendung des NVM-Gemeinschaftstarifs in dem ab dem 1. Januar 2025
geltenden NVM-Verbundgebiet als Höchsttarif im Schienenpersonenverkehr**

Hintergrund

In seiner Regierungserklärung vom 18. April 2018 hat Herr Ministerpräsident Dr. Markus Söder, MdL, erklärt, dass der Freistaat Bayern neue Wege im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gehen wolle, unter anderem auch durch die Schaffung einheitlicher Verbundstrukturen.

Der bestehende Verkehrsverbund Mainfranken („VVM“), der als Verkehrsunternehmens-Verbund ausgestaltet war, wird mit Wirkung zum 1. Januar 2025 durch den auf der Ebene von Aufgabenträgern gebildeten Verkehrsverbund („Verbund“ oder „NVM-Verbund“) abgelöst.

An der Gestaltung des neuen Aufgabenträgerverbundes wirken sowohl die Aufgabenträger des allgemeinen ÖPNV in den Planungsregionen 2 und 3 („**ÖPNV-Aufgabenträger**“) als auch der Freistaat Bayern als Aufgabenträger des SPNV („**SPNV-Aufgabenträger**“) (zusammen „**Aufgabenträger**“) als auch die Verkehrsunternehmen mit.

Das heutige Verbundgebiet, das aus dem Gebiet der Stadt Würzburg, des Landkreises Würzburg, des Landkreises Kitzingen, des Landkreises Main-Spessart sowie aus Teilbereichen des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim (Bahnhaltdepunkte Markt Bibart und Uffenheim sowie die zulaufenden Busverkehre) besteht („**Altgebiet**“), wird ebenfalls mit Wirkung zum 1. Januar 2025 um das Gebiet der Stadt Schweinfurt, des Landkreises Bad Kissingen, des Landkreises Rhön-Grabfeld und des Landkreises Schweinfurt erweitert. Zum Verbundgebiet sollen darüber hinaus Teilbereiche des Landkreises Haßberge gehören, der im Übrigen Mitglied des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg („**VGN**“) bleibt (zusammen „**Erweiterungsgebiet**“ oder „Region 3“).

Die ÖPNV-Aufgabenträger haben sich in der Nahverkehr Mainfranken GmbH („**NVM GmbH**“) zusammengeschlossen, um ihrer Zusammenarbeit einen einheitlichen institutionellen Rahmen zu geben.

Die vorliegende Allgemeinverfügung behandelt ausschließlich die Verbundraumerweiterung zum 1. Januar 2025 und die damit zusammenhängenden Effekte; die zeitgleich hiermit erfolgte Tarifstrukturreform des Gemeinschaftstarifs sowie damit zusammenhängende Effekte werden von dieser Allgemeinverfügung nicht umfasst.

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

Allgemeinverfügung

1. Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von § 2 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) und Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchst. I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr die nachfolgende Allgemeinverfügung zur Festsetzung des NVM-Gemeinschaftstarifs als Höchstarif im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) im Sinne des § 2 Abs. 12 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen in dem in Nr. 2.3 definierten Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung.

2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

2.1 Alle Eisenbahnverkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung (dazu Nr. 2.3) öffentliche Personenverkehrsdienste im SPNV erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser Allgemeinverfügung (dazu Nr. 8) den NVM-Gemeinschaftstarif in seiner jeweils geltenden Fassung ab dem 1. Januar 2025 (<https://www.nahverkehr-mainfranken.de/tarif-befoerderungsbedingungen>) als Höchstarif im Sinne des Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser Allgemeinverfügung entsprechend Nr. 2.2 anzuwenden (im Folgenden Tarifierung oder Tarifierungspflicht).

2.2 Die Tarifierung im Sinne von Nr. 2.1 beinhaltet:

- die Beförderung von Fahrgästen zum jeweils geltenden NVM-Gemeinschaftstarif gemäß Nr. 2.1,
- die Verpflichtung zum Vertrieb des NVM-Gemeinschaftstarifs gemäß Nr. 2.1,
- die Beschaffung und den Einsatz von verbundeinheitlicher Infrastruktur, insbesondere für den Vertrieb und die Kontrolle,
- die hierfür im Übrigen erforderliche Integration in den NVM insbesondere durch Beitritt zum Kooperationsvertrag von Aufgabenträgergesellschaft und Verkehrsunternehmen im Nahverkehrsverbund Mainfranken („Kooperationsvertrag“) und Teilnahme an der NVM-Einnahmenaufteilung sowie Mitwirkung an Sitzungen von Verbundgremien (zum Beispiel Fach-Arbeitskreisen et cetera).

Im Rahmen dieser Allgemeinverfügung werden ausschließlich die Beförderung von Fahrgästen zum jeweils geltenden NVM-Gemeinschaftstarif im Sinne des ersten Spiegelstrichs sowie bezogen auf das Erweiterungsgebiet (Region 3) zusätzlich die durch den Beitritt zum Kooperationsvertrag entstehenden Kosten für Verbunddienstleistungen und Verkehrserhebungen im Sinne des vierten Spiegelstrichs als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung konkreter geregelt; im Übrigen sind die vorgenannten Verpflichtungen (Spiegelstrich 2 bis 4) gesonderten Regelungen (etwa Ergänzungsvereinbarungen zu den bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträgen oder den Verbundregularien) vorbehalten.

2.3 Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung erstreckt sich sachlich und geografisch auf alle öffentlichen Personenverkehre des SPNV im NVM-Verbundgebiet (siehe [Anlage 1: Wabentarifplan NVM](#)).

3. Verhältnis zu öffentlichen Dienstleistungsaufträgen

Die Regelungen in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, die öffentliche Personenverkehre des SPNV im NVM-Verbundgebiet im Sinne dieser Allgemeinverfügung zum Gegenstand haben, haben neben dieser Allgemeinverfügung weiter Bestand und bleiben von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung grundsätzlich unberührt. Die Tarifierungspflicht bezüglich der Beförderung von Fahrgästen zum jeweils geltenden NVM-Gemeinschaftstarif im Sinne von Nr. 2.2 Satz 1 Spiegelstrich 1 und bezüglich der Integrationsleistungen im Erweiterungsgebiet im Sinne von Nr. 2.2 Satz 1 Spiegelstrich 4 sowie die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen

ergeben sich aus dieser Allgemeinverfügung. Die Abwicklung der Ausgleichsleistungen erfolgt unter Bezugnahme auf die öffentlichen Dienstleistungsaufträge nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung.

4. Ausgleichsleistungen

- 4.1 Die Eisenbahnverkehrsunternehmen erhalten nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung Ausgleichsleistungen für die ihnen durch die Anwendung des NVM-Gemeinschaftstarifs einschließlich Integrationsleistungen im Erweiterungsgebiet (Region 3) entstehenden finanziellen Nachteile. Die finanziellen Nachteile ergeben sich dabei aus einer Gegenüberstellung der Situation mit Anwendung des NVM-Gemeinschaftstarifs (Mit-Fall) und der Situation mit Anwendung der bis dahin geltenden Tarife (Ohne-Fall) unter Berücksichtigung sämtlicher hiermit jeweils verbundenen positiven und negativen Effekte. Nicht ausgeglichen nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung werden positive und negative Effekte, die aus der Tarifstrukturreform des Gemeinschaftstarifs resultieren; derartige Effekte sind bei Bedarf abzugrenzen. Bei der Gegenüberstellung nach Satz 2 sind die nachfolgenden Grundsätze zu beachten.
- 4.1.1 Die Höhe der Ausgleichsleistungen je Eisenbahnverkehrsunternehmen aufgrund entstandener Harmonisierungs- und Durchtarifierungsverluste (HDTV) der Verbundraumerweiterung wird wie folgt berechnet:
- Es wird eine Vorher-Nachher-Bewertung der Fahrgeldeinnahmen zum aktuellen NVM-Gemeinschaftstarif und dem einfachen oder kombinierten Referenztarif vor der Verbundraumerweiterung vorgenommen. Dieser Wert wird mit den auf die jeweilige Relation entfallenden Fahrscheinen je öffentlichem Dienstleistungsauftrag multipliziert. Die auf die Relation entfallenden Fahrscheine werden aus den Daten der jeweils relevanten Vertriebsdaten und Erhebungen der NVM GmbH ermittelt und für ein Kalenderjahr hochgerechnet. Hierbei gilt das in [Anlage 2](#) beschriebene Verfahren.
- 4.1.2 Die gemäß Nr. 4.1.1 berechnete Höhe der Ausgleichsleistung wird je öffentlichem Dienstleistungsauftrag nach dem Berechnungsverfahren in [Anlage 2](#) fortgeschrieben.
- 4.1.3 Ausgleichsfähig nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift sind darüber hinaus die durch den Beitritt zum Kooperationsvertrag entstehenden Kosten für Verbunddienstleistungen und Verkehrserhebungen. Diesbezüglich erhalten die Eisenbahnverkehrsunternehmen für die Verkehrsleistungen, die vor Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung nicht in den VVM in der Region 2 integriert waren, auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift Ausgleichsleistungen für die Kosten der Verbunddienstleistungen im Sinne des § 5 des Kooperationsvertrags (siehe [Anlage 4](#)) in der tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Höhe; ausgenommen sind somit Kosten für Verbunddienstleistungen im Sinne des § 5, Nr. 5.6.2. des Kooperationsvertrags. Darüber hinaus können die Eisenbahnverkehrsunternehmen für die Verkehrsleistungen, die vor Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung nicht in den VVM in der Region 2 integriert waren, Kosten für Verkehrserhebungen nach Maßgabe des § 2 (2) der Anlage Durchführungsrichtlinie zur Einnahmenaufteilung zum Kooperationsvertrag (siehe [Anlage 4](#)) in tatsächlich angefallener und nachgewiesener Höhe geltend machen. Als tatsächlich angefallene und nachgewiesene Kosten für die Verbunddienstleistungen sowie auch für die Verkehrserhebungen gelten regelmäßig die dem Eisenbahnverkehrsunternehmen hierfür jeweils in Rechnung gestellten Kosten. Näheres zur Nachweisführung regelt Nr. 5.2.
- 4.1.4 Zur Vermeidung einer Doppelfinanzierung nach dieser Allgemeinverfügung und Ausgleichsleistungen aus anderen allgemeinen Vorschriften wie der Allgemeinverfügung zum Deutschlandticket und zum 365-Euro-Ticket NVM werden diese Tarifmaßnahmen für den Zeitraum überschneidender Gültigkeitszeiträume insofern berücksichtigt, dass sie bei der Vorher-Nachher-Bewertung im Ausgleichsbetrag entsprechend Nr. 4.1.1 dieser Allgemeinverfügung nicht inkludiert werden.
- 4.1.5 Die Höhe der Ausgleichsleistungen darf den finanziellen Nettoeffekt der Summe aller positiven und negativen Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nach dieser Allgemeinverfügung bezogen auf die Einhaltung der Tarifpflicht gemäß den Nrn. 2.1 und 2.2 Satz 1 Spiegelstrich 1 nicht übersteigen.

- 4.2 Die Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinverfügung sind der Höhe nach begrenzt auf den finanziellen Nettoeffekt nach Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bezogen auf die im Rahmen dieser Allgemeinverfügung geregelten Verpflichtung. Diesbezüglich gilt:
- 4.2.1 Der finanzielle Nettoeffekt für die Erfüllung der Tarifpflicht aus dieser Allgemeinverfügung entspricht nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Summe aller (positiven und negativen) Auswirkungen aus der Erfüllung der Tarifierungspflicht im Freistaat Bayern in Bezug auf den NVM-Gemeinschaftstarif gemäß der Nrn. 2.1 und 2.2 Satz 1 Spiegelstrich 1. Für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts ist somit eine Aufstellung aller Auswirkungen auf die Einnahmen und Kosten vorzunehmen, die durch die Erfüllung dieser Tarifierungspflicht entstehen. Bei den Auswirkungen auf die Einnahmen erfolgt eine Gegenüberstellung der Differenz des Mit-Falls und des Ohne-Falls gemäß [Anlage 2](#).
- 4.2.2 Die Anforderungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 werden im Übrigen unter Bezugnahme auf und unter Berücksichtigung der Regelungen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags umgesetzt.
- 4.2.3 Die Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinverfügung dürfen nicht zu einer Überkompensation im Sinne des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 führen. Die Vermeidung einer Überkompensation wird unter Beachtung der Vorgaben des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 unter Bezugnahme auf den jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrag gewährleistet. Gegenstand der Überkompensationskontrolle sind ausschließlich die nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung gewährten Ausgleichsleistungen. Das Eisenbahnverkehrsunternehmen weist bezogen auf jeden öffentlichen Dienstleistungsauftrag jährlich durch Testat eines Wirtschaftsprüfers nach, dass die Aufstellung des finanziellen Nettoeffekts gemäß Nr. 4.1 richtig erfolgt ist und die Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinverfügung bezogen auf die Tarifierungspflicht nach der Nrn. 2.1 und 2.2 Spiegelstrich 1 nicht zu einer Überkompensation führen; es gilt Nr. 5.2. Soweit sachgerecht, kann der Nachweis des Nichtvorliegens einer Überkompensation vom Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Abstimmung mit der Bayerischen Eisenbahngesellschaft (BEG) gesamthaft zusammen mit dem Nachweis des Nichtvorliegens einer Überkompensation nach Maßgabe weiterer bestehender allgemeiner Vorschriften (vergleiche Nr. 4.1.3) durchgeführt werden. Sollte im Einzelfall dennoch eine Überkompensation festgestellt werden, hat das Eisenbahnverkehrsunternehmen den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Zinsen ab dem Eintritt der Überkompensation nach Maßgabe des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags zurückzuzahlen.

5. Darlegungs- und Nachweispflichten

- 5.1 Das Eisenbahnverkehrsunternehmen trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser Allgemeinverfügung geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Es ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser Allgemeinverfügung erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.
- 5.2 Die Eisenbahnverkehrsunternehmen sind insbesondere verpflichtet, die für die Ermittlung der Ausgleichsleistung nach Nr. 4 und [Anlage 2](#) erforderlichen Mitwirkungspflichten zu erfüllen und bei Bedarf in diesem Zusammenhang erforderliche Daten vorzulegen. Sie sind zudem verpflichtet, die für die Ermittlung der Ausgleichsleistung im Sinne der Nr. 4.1.3 in Bezug auf die Verbunddienstleistungen und Verkehrserhebungen tatsächlich angefallenen Kosten durch Vorlage der entsprechenden Rechnungen der NVM GmbH nachzuweisen.
- 5.3 Das Eisenbahnverkehrsunternehmen bestätigt, sofern entsprechende Angaben gemacht beziehungsweise Daten vorgelegt werden, die Richtigkeit dieser Angaben und Daten.
- 5.4 Werden die erforderlichen Mitwirkungspflichten nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung vom Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht erfüllt oder werden erforderliche Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Ausgleichsleistung ganz oder teilweise versagt werden.
- 5.5 Der Freistaat Bayern sowie in seinem Auftrag die BEG oder die NVM GmbH können die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Nachweispflichten

oder insbesondere aufgrund von Rechtsvorschriften sowie Anforderungen der EU-Kommission oder des Obersten Rechnungshofes erforderlich ist. Der Freistaat Bayern oder in seinem Auftrag die jeweils zuständige Regierung kann zudem die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, die im Hinblick auf die Durchführung der den Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinverfügung zugrunde liegenden Zuwendungsverfahren erforderlich sind.

- 5.6 Der Freistaat Bayern sowie in seinem Auftrag die BEG können die von dem Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung beizubringenden Daten, Nachweise, Berechnungen, Testate oder ähnliches selbst oder durch einen vom Freistaat Bayern oder in seinem Auftrag von der BEG bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Eisenbahnverkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren. Bei der Prüfung durch einen Dritten wird gewährleistet, dass der Dritte keinerlei Eigeninteresse an der Kenntnis der zu prüfenden Unterlagen hat.
- 5.7 Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie gegebenenfalls personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet. Bei Bedarf werden hierzu entsprechende Vereinbarungen zwischen den Eisenbahnverkehrsunternehmen und dem Freistaat Bayern entweder bilateral oder gemeinsam mit der BEG getroffen. Gleiches gilt in Bezug auf die Aufbewahrung der zugrunde liegenden Unterlagen und Speicherung von Daten sowie für die hierfür geltenden Fristen.

6. Abwicklung der Ausgleichsleistungen/Verfahren

- 6.1 Die Ausgleichsleistungen der Tarifierungspflicht nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung werden jeweils für ihr Zuständigkeitsgebiet innerhalb des NVM-Verbundgebiets von den dem Verbund beitretenden Aufgabenträgern des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) getragen; dies beinhaltet auch Ausgleichsleistungen im NVM-Altgebiet. Maßgeblich ist die von der NVM GmbH erstellte Berechnung gemäß dem Berechnungsverfahren in [Anlage 2](#). Die dem Verbund beitretenden Aufgabenträger des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) können hierfür bei der zuständigen Regierung Zuwendungen beantragen; der Landkreis Haßberge ist von der entsprechenden Zuwendung ausgenommen. Die NVM GmbH ermittelt den Anteil der Höhe der Ausgleichsleistungen für jeden öffentlichen Dienstleistungsauftrag des Eisenbahnverkehrsunternehmens zunächst vorläufig und später endgültig nach dem jeweils hierfür in Nrn. 6.2 und 6.3 sowie in der [Anlage 2](#) geregelten Verfahren. Die Zahlungen werden netto (ohne Umsatzsteuer) geleistet.
- 6.2 Die Ermittlung der vorläufigen Höhe der Ausgleichsleistungen erfolgt für das jeweilige Kalenderjahr auf Basis der von der NVM GmbH erstellten Prognose gemäß dem Verfahren in [Anlage 2](#). Den Eisenbahnverkehrsunternehmen wird die so ermittelte vorläufige Höhe der Ausgleichsleistungen für das jeweilige Kalenderjahr von der NVM GmbH als Abschlagszahlung in Höhe von jeweils 50 Prozent zum 30. Juni und zum 30. November des Kalenderjahres weitergeleitet.
- 6.3 Die Ermittlung der endgültigen Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung erfolgt für das jeweilige Kalenderjahr nach dem Verfahren in [Anlage 2](#) auf Basis der sich hieraus ergebenden Daten sowie durch Vorlage der Nachweise für die Kosten der Verbunddienstleistungen und Verkehrserhebungen gemäß Nr. 4.1.3. Unter Zugrundelegung der so ermittelten endgültigen Höhe der Ausgleichsleistungen erfolgt unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen gemäß Nr. 6.2 die Schlussabrechnung. Die Schlussabrechnung beinhaltet auch eine Regelung zu Nachzahlungen durch die NVM GmbH und zum Umgang mit Überzahlungen (Rückerstattung oder Verrechnung); im Falle einer Überzahlung wird im Regelfall eine Verrechnung mit der jeweils folgenden Abschlagszahlung vorgenommen. Die Schlussabrechnung erfolgt jeweils nach Vorlage sämtlicher weiterer vom Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Nr. 5.2 vorzulegenden Unterlagen einschließlich des Nachweises des Nichtvorliegens einer Überkompensation. Sofern möglich soll die Schlussabrechnung für das jeweils vorausgehende Kalenderjahr möglichst bis zum Abrechnungsmonat September vorliegen, sodass eine etwaige Verrechnung noch im Rahmen

der Novemberabschlagszahlung für das laufende Kalenderjahr berücksichtigt werden kann. Im Falle einer Überkompensation ist im Rahmen der Schlussabrechnung auch die Verzinsung entsprechend Nr. 4.2.3 zu regeln.

- 6.4 Für öffentliche Dienstleistungsaufträge, bei denen die Erlösverantwortung bei der BEG liegt (sogenanntes Bruttoprinzip), kann bezüglich der Abwicklung der Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinverfügung ein von den vorstehenden Regelungen abweichendes Vorgehen geregelt werden. Auch im Übrigen können bei Bedarf Änderungen bezüglich der Abwicklung der Zahlungen (Zahlungswege et cetera) vorgenommen werden.

7. Veröffentlichung nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

- 7.1 Der Freistaat Bayern ist über die auf Grundlage dieser Allgemeinverfügung gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.
- 7.2 Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser Allgemeinverfügung stehen, auch nachträglich vom Freistaat Bayern von den Eisenbahnverkehrsunternehmen eingefordert werden. Eisenbahnverkehrsunternehmen, denen Ausgleichsleistungen aufgrund dieser Allgemeinverfügung gewährt werden, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit und die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

8. Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten

- 8.1 Diese Allgemeinverfügung ist am Tag nach der Veröffentlichung im Bayerischen Ministerialblatt bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz). Die Verpflichtung nach Nr. 2 tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft. Der zeitliche Anwendungsbereich der Allgemeinverfügung ist jeweils auf die Laufzeit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung gemäß Nr. 3 bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge beschränkt. Als bestehende öffentliche Dienstleistungsaufträge gelten dabei sämtliche öffentliche Dienstleistungsaufträge im geografischen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung der Zuschlag bereits erteilt wurde. Der zeitliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung endet somit bezogen auf jeden öffentlichen Dienstleistungsauftrag separat jeweils mit dem Laufzeitende dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags für die jeweils zugrunde liegenden öffentlichen Personenverkehrsdienste des SPNV entsprechend der Aufstellung in [Anlage 3](#). Eine spätere Laufzeitverlängerung führt ausschließlich bei den in [Anlage 3](#) entsprechend gekennzeichneten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen zu einer Verlängerung des zeitlichen Anwendungsbereichs dieser Allgemeinverfügung bezogen auf diesen öffentlichen Dienstleistungsauftrag. Die Abwicklung des Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen für das Kalenderjahr, für das das Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung, gegebenenfalls auch nur anteilig, Ausgleichsleistungen erhalten hat, wird auch nach dem Laufzeitende des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach den Regelungen dieser Allgemeinverfügung zu Ende geführt (insbesondere Erfüllung sämtlicher Nachweispflichten durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen und Durchführung der Schlussabrechnung).
- 8.2 Diese Allgemeinverfügung tritt nach Ablauf der Restlaufzeiten sämtlicher umfassten öffentlichen Dienstleistungsaufträge gemäß [Anlage 3](#) außer Kraft. Sie kann durch Allgemeinverfügung verlängert, geändert oder aufgehoben werden. Dies gilt insbesondere, wenn sich die Rahmenbedingungen, die dieser Allgemeinverfügung und den darin enthaltenen Regelungen zur Ermittlung der Ausgleichsleistungen zugrunde liegen, wesentlich ändern wie etwa im Falle zusätzlicher oder geänderter Tarifmaßnahmen im NVM-Verbundgebiet einschließlich einer Anpassung der Finanzierung des Deutschlandtickets oder auch zusätzlicher Erweiterungen des NVM-Verbundgebiets.

Gründe

Der Freistaat Bayern fördert landesweit die Schaffung von Verbundstrukturen. Dies betrifft unter anderem auch die Verbundneugestaltung und Verbundraumerweiterung des NVM-Verbundgebietes. Das NVM-Altgebiet, das die Gebiete der Stadt Würzburg und der Landkreise Würzburg, Kitzingen, Main-Spessart sowie Teilbereiche des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim (Bahnhaltdepunkte Markt Bibart und Uffenheim sowie die zulaufenden Busverkehre) umfasst, wird hierbei mit Wirkung zum 1. Januar 2025 um die Gebiete der Stadt Schweinfurt und der Landkreise Bad Kissingen, Rhön-Grabfeld und Schweinfurt erweitert. Zum erweiterten Verbundgebiet werden darüber hinaus Teilbereiche des Landkreises Haßberge gehören, der im Übrigen Mitglied des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg bleibt.

Im Zuge dieser Verbundraumerweiterung sollen alle Verkehrsunternehmen des SPNV sowie des allgemeinen ÖPNV auch in den neu hinzukommenden Gebieten zur Anwendung des NVM-Gemeinschaftstarifs verpflichtet werden. Die Anwendung des Gemeinschaftstarifs führt im Vergleich zu den bislang angewendeten Tarifen zu Mindereinnahmen bei den Verkehrsunternehmen, die öffentliche Personenverkehrsdienste in den neu hinzukommenden Gebieten sowie auch im NVM-Altgebiet erbringen, den sogenannten Harmonisierungs- und Durchtarifierungsverlusten (HDTV). Diese HDTV, die als Folge der Verpflichtung zur Anwendung des Gemeinschaftstarifs entstehen, sind den Verkehrsunternehmen jeweils für die Restlaufzeit der bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge beziehungsweise den zugrunde liegenden Liniengenehmigungen auszugleichen.

Für einen rechtskonformen Ausgleich durch die Aufgabenträger des SPNV und des allgemeinen ÖPNV im Freistaat Bayern an die Verkehrsunternehmen bedarf es entsprechender Regelungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge und/oder allgemeiner Vorschriften im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Vor diesem Hintergrund erlässt der Freistaat Bayern in seiner Funktion als Aufgabenträger für den SPNV gemäß Art. 15 Abs. 1 BayÖPNVG und als gemäß Art. 15 Abs. 2 BayÖPNVG zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in seinem sachlichen und geografischen Zuständigkeitsgebiet auf Grundlage von § 2 RegG und Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchst. I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 eine allgemeine Vorschrift in der Form einer Allgemeinverfügung über die Festsetzung des NVM-Gemeinschaftstarifs als Höchsttarif. Die Allgemeinverfügung regelt mit dem Ziel einer flächendeckenden und einheitlichen Anwendung des NVM-Gemeinschaftstarifs in dem ab dem 1. Januar 2025 geltenden NVM-Verbundgebiet spezifisch die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Beförderung von Fahrgästen zum jeweils geltenden NVM-Gemeinschaftstarifs als Höchsttarif und enthält korrespondierend hierzu die Regelungen zur Ermittlung der Ausgleichsleistungen hierfür. Weitere Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Anwendung des NVM-Verbundtarifs, wie insbesondere die Verpflichtung zum Vertrieb, die Beschaffung und der Einsatz von verbundeinheitlicher Infrastruktur sowie die im Übrigen erforderliche Integration in die NVM GmbH bleiben gesonderten Regelungen (etwa Ergänzungsvereinbarungen zu den bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträgen oder den Verbundregularien) vorbehalten. Hierdurch werden parallele Strukturen und ein hiermit verbundener (erhöhter) Verwaltungsaufwand vermieden und eine Doppelfinanzierung wird ausgeschlossen.

Die Allgemeinverfügung setzt die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 durch transparente und diskriminierungsfreie Ausreichung der Mittel an die Eisenbahnverkehrsunternehmen um. Die Ausgleichsleistungen sind auf den finanziellen Nettoeffekt aus der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Anerkennung des NVM-Gemeinschaftstarifs beschränkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem örtlich zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Bayerische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Regierungsbezirk Oberbayern:
Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30,
- Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz:
Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1,

- Regierungsbezirk Oberfranken:
Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16,
- Regierungsbezirk Unterfranken:
Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26,
- Regierungsbezirk Mittelfranken:
Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach, Promenade 24–28,
- Regierungsbezirk Schwaben:
Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Bayern ist das Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, örtlich zuständig.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 1. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, den 22. November 2024

Dr. Thomas G r u b e r
Ministerialdirektor

Anlagen

- Anlage 1:** Wabentarifplan NVM
- Anlage 2:** Berechnungsverfahren der Ausgleichsleistungen
- Anlage 3:** Aufstellung der im NVM-Gebiet zum Inkrafttreten der Allgemeinverfügung bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge einschließlich Laufzeiten
- Anlage 4:** Auszug aus dem Kooperationsvertrag von Aufgabenträgergesellschaft und Verkehrsunternehmen im Nahverkehrsverbund Mainfranken („Kooperationsvertrag“)

Anlage 2

Berechnungsverfahren zur Ausgleichsermittlung zur Allgemeinverfügung über die Anwendung des NVM-Gemeinschaftstarifs in dem ab dem 1. Januar 2025 geltenden NVM-Verbundgebiet als Höchsttarif im Schienenpersonennahverkehr

1. Berechnung der Ausgleichsleistungen für das Jahr 2025**1.1 Berechnung der vorläufigen Harmonisierungs- und Durchtarifierungsverluste (Delta aus Ohne-Fall und Mit-Fall)**

Die NVM GmbH ermittelt die prognostizierten Einnahmenveränderungen aufgrund der Verbundraumerweiterung zum 1. Januar 2025 durch einen Vergleich zweier Prognosen:

- 1) Prognose 2025 Ohne-Fall: Die vorläufigen Einnahmen im Jahr 2025 ohne Verbundraumerweiterung (Ohne-Fall) prognostiziert die NVM GmbH wie folgt: Im Ohne-Fall 2025 kommen im NVM-Altgebiet die Tarife der Verkehrsunternehmen im SPNV und aÖPNV ohne Fiona-Förderung zur Anwendung. Zur Ermittlung der prognostizierten Einnahmen 2025 wurde der Referenztarif (ohne Fiona-Förderung) mit einer pauschalen Tarifmaßnahme von 7 Prozent (anstelle der tatsächlich zum 1. August 2024 umgesetzten VVM-Tarifmaßnahme) fortgeschrieben. Weiterhin wird im „Ohne-Fall“ 2025 der zum 1. Januar 2024 gültige Deutschlandtarif des Deutschlandtarifverbundes (DTV), ebenfalls unter der Annahme einer pauschalen Tarifmaßnahme in Höhe von durchschnittlich 7 Prozent (anstelle der tatsächlich zum 15. Dezember 2024 umgesetzten DTV-Tarifmaßnahme), zugrunde gelegt.
- 2) Prognose 2025 Mit-Fall: Die vorläufigen Einnahmen nach der Verbundraumerweiterung zum 1. Januar 2025 (Mit-Fall) prognostiziert die NVM GmbH unter Anwendung des neuen gemeinsamen, harmonisierten NVM-Verbundtarifs auf Basis des Gesellschafter-Beschlusses vom 30. April 2024.

Die Datengrundlagen zur Überführung der relevanten Fahrscheinarten in das künftige Sortiment nach Verbundraumerweiterung sind in den Überleitungstabellen je Ticketart gemäß Anhang 1.1 (Prognose) festgelegt. Die auf diese Weise ermittelten Überleitungstabellen werden Bestandteil dieser Anlage in Ergänzung der Nr. 4 der Allgemeinverfügung. Bei der Entwicklung der „Überleitungstabellen“ wurden die Eisenbahnverkehrsunternehmen durch die NVM GmbH einbezogen.

Die Ermittlung der Durchtarifierungsverluste im SPNV erfolgt für Fahrten im Binnenverkehr der Region 3 (Landkreise Bad Kissingen, Haßberge, Rhön-Grabfeld und Schweinfurt sowie Stadt Schweinfurt) und im ein- und ausbrechenden Verkehr. Hierfür wurden für alle relevanten Haltepunkte im SPNV (Tarifknoten) auf Basis der Verkehrserhebung im SPNV im Zeitraum vom 23. April 2022 bis 31. Oktober 2023¹ je Tarifknoten eine durchschnittliche Umsteigerquote ermittelt. Die Umsteigerquote bildet ab,

- wie hoch der Anteil der Personen ist, der mit dem lokalen ÖPNV zum Bahnhof kommt (Vorlauf)
- wie hoch der Anteil der Personen ist, der am Zielbahnhof mit dem lokalen ÖPNV weiterfährt (Nachlauf).

Der Durchschnittspreis für den Vor- und Nachlauf wurde aus den vorliegenden Vertriebsdaten und Preistafeln der Bestandstarife abgeleitet (gemittelter Wert aller möglichen Anschlussfahrscheine (Einzelfahrschein, Tageskarte, Mehrfahrtenkarte, Kurzstrecke). Der Durchschnittspreis bezieht dabei ausschließlich Umsteiger mit Bartarifen ein.

¹ Feldarbeit Fahrgasterhebung NVM 2022/2023, mit Unterbrechung im Zeitraum Juni bis August 2022 aufgrund des 9-Euro-Tickets.

Einen Überblick über durchschnittliche Umsteigerquote und Preise des Anschlussfahr Scheins der relevanten Städte zeigt folgende Tabelle:

Stadt	Umsteigerquote	Preis Anschlussfahr Schein
Würzburg	32 %	2,50 EUR
Schweinfurt	27 %	2,50 EUR
Bad Kissingen	16 %	1,54 EUR
Bad Neustadt a.d.Aisch	19 %	1,54 EUR
Haßfurt	13 %	1,54 EUR
Lohr	20 %	1,54 EUR
Kitzingen	24 %	1,54 EUR
Karlstadt	10 %	1,54 EUR
Gemünden	20 %	1,54 EUR
Ochsenfurt	10 %	1,54 EUR

Aus jenen Parametern werden mit folgender Formel die Durchtarifierungsverluste berechnet:

$$\text{Durchtarifierungsverluste} = \text{Anzahl Fahr Scheine mit Start/Ziel in jeweiliger Stadt} * \text{Umsteigerquote} * \text{Durchschnittlicher Preis Anschlussfahr Schein}$$

Bei der Berechnung der vorläufigen Ausgleichsleistungen werden im Mit-Fall mögliche Veränderungen der Fahrgastnachfrage aufgrund von Preisänderungen berücksichtigt. ²Zudem reduzieren sich die vorläufigen Ausgleichsleistungen um die positiven finanziellen Effekte der Verbundraumerweiterung aufgrund von zu erwartenden erlössteigernden Mehrverkehren unter Einbeziehung eines pauschalen Mehrverkehrsfaktors in Höhe von 2,5 %.

Die Vertriebsdaten des Verkehrsunternehmens-Verbunds Mainfranken GmbH (VVM), der Deutschlandtarifverbundgesellschaft und der Stadtwerke Schweinfurt GmbH bilden die Datengrundlage zum Ableiten der zu ermittelnden vorläufigen Nachfrage- und Erlöseffekte durch die NVM GmbH. Für die Unternehmen des aÖPNV in der Region 3 (relevant für Umsteigerquote) zieht die NVM GmbH die Erhebungsdaten für Fahrten im Verbundraumerweiterungsgebiet³ heran.

Folgende Sachverhalte fließen bei der Berechnung der aus der Verbundraumerweiterung resultierenden Mehr- beziehungsweise Mindereinnahmen nicht in den zu ermittelnden Ausgleichsbetrag ein, insbesondere:

- Fahrgäste, die vor Verbundraumerweiterung bereits ausschließlich im Binnenverkehr des NVM-Bestandsgebiets (VVM-Tarifgebiet) vor Verbundraumerweiterung mit dem VVM-Gemeinschaftstarif unterwegs waren,
- Freifahrer (Schwerbehinderte, Polizei in Uniform, ...),
- Fahrkarten mit Fernverkehrsanteil (zum Beispiel BahnCard 100),
- während der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung für Ausgleichsleistungen des 365-Euro-Tickets: Fahrgäste, die vor Verbundraumerweiterung ausschließlich mit dem 365-Euro-Ticket NVM unterwegs waren,
- während der Geltungsdauer des Deutschlandticketausgleichs wie im Jahr 2025: Fahrgäste, die mit dem Deutschlandticket angetroffen wurden.

1.2 Berechnung der endgültigen Harmonisierungs- und Durchtarifierungsverluste (Delta aus Ohne-Fall und Mit-Fall) für das Basisjahr 2025

Die aus Nr. 1.1 resultierenden Tariferlöse vor und nach Verbundraumerweiterung werden je öffentlichen Dienstleistungsauftrag pauschal für das Jahr 2025 (Basisjahr) festgeschrieben. Hierfür werden die Erlöse im Ohne-Fall aktualisiert, indem die in Nr. 1.1 getroffenen Annahmen

² Bei einer Preissenkung wird von einer Nachfragersteigerung ausgegangen (einheitliche Elastizität in Höhe von - 0,15). Bei einer Preissteigerung wird von einem Nachfragerückgang ausgegangen (Preissteigerung bis 10 %: Elastizität in Höhe von -0,3, sonst -0,5). Es wird ein maximal möglicher Nachfragerückgang von 90 % unterstellt.

³ Feldarbeit Fahrgasterhebung NVM 2022/2023, mit Unterbrechung im Zeitraum Juni bis August 2022 aufgrund des 9-Euro-Tickets.

zur Tarifentwicklung bei der Prognose durch die tatsächlichen durchschnittlichen Tarifmaßnahmen ersetzt werden. Dabei hat der DTV eine Tarifierung zum 15. Dezember 2024 in Höhe von 7,9 Prozent beschlossen. Die Gesellschafterversammlung der VVM GmbH hat eine Tarifierung zum 1. August 2024 in Höhe von 6,09 Prozent beschlossen. Die Verkehrsgemeinschaften (VSW; KIM, VRG) in der Region 3 haben zum 1. August 2024 eine Erhöhung um 7 Prozent beschlossen, die Stadtwerke Schweinfurt in Höhe von 4,1 Prozent. Sofern die Gesellschafterversammlung der NVM GmbH im Jahr 2025 eine Tarifierung vor dem Fahrplanwechsel im Dezember 2025 beschließt, werden beide für das Jahr 2025 gültigen Tarifierungen entsprechend ihrer Wirksamkeit tagesanteilig berücksichtigt. Aus der Differenz dieser Erlöse im Ohne-Fall und der nach Nr. 1.1 ermittelten Erlöse im Mit-Fall ergibt sich die zu ermittelnde endgültige Ausgleichsleistung aufgrund zu erwartender Harmonisierungs- und Durchtarifierungsverluste. Bei der Berechnung der endgültigen Ausgleichsleistungen werden im Mit-Fall mögliche Veränderungen der Fahrgastnachfrage aufgrund von Preisänderungen und positiven finanzielle Effekte der Verbundraumerweiterung aufgrund von zu erwartenden erlössteigernden Mehrverkehren gemäß den Annahmen in Nr. 1.1 berücksichtigt.

Harmonisierungs- und Durchtarifierungsverluste können grundsätzlich auf allen Linien im NVM-Gebiet entstehen; aufgrund dessen wurden sie nicht nur auf den Linien im Erweiterungsgebiet berücksichtigt. Die Zuweisung dieser Harmonisierungs- und Durchtarifierungsverluste erfolgt netzbezogen an die jeweils betroffenen Eisenbahnverkehrsunternehmen in der ermittelten Höhe.

Die Aufteilung der zukünftigen NVM-Fahrgeldeinnahmen erfolgt nach dem aktuell gültigen Einnahmeverfahren (EAV) im NVM. Eine Vergleichbarkeit beider Fälle wird dadurch gewährleistet, dass die Aufteilung der Harmonisierungs- und Durchtarifierungsverluste jeweils mit dem nachfrageorientierten EAV (Einsteiger P und PKM) der jeweiligen Teilstrecke/Relation erfolgt.

Die so ermittelte Ausgleichshöhe wird je öffentlichen Dienstleistungsauftrag der Eisenbahnverkehrsunternehmen ausgewiesen.

Bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, die zum Zeitpunkt der Verkehrserhebung noch nicht in Betrieb waren („Neuverkehre“) oder deren Netzzuschnitt sich gegenüber der Verkehrserhebung wesentlich geändert hat, trifft die NVM GmbH plausible Annahmen und erläutert diese mit geeigneten Datengrundlagen.

Die Richtigkeit der Berechnungen zur Ermittlung der Einnahmen vor und nach Verbundraumerweiterung sowie der daraus resultierenden Ausgleichsleistungen je öffentlichen Dienstleistungsauftrag wird für das Basisjahr durch einen externen Dritten bestätigt.

2. Fortschreibung der Ausgleichsleistungen: Ermittlung der tatsächlichen Ausgleichsleistungen ab 2026ff.

Die entsprechend Nr. 1.2 ermittelte Ausgleichshöhe wird je öffentlichen Dienstleistungsauftrag der Eisenbahnverkehrsunternehmen jährlich, ab dem auf das Basisjahr folgende Kalenderjahr, unter Berücksichtigung der Tarifentwicklung des Deutschlandtarifs des Deutschlandtarifverbundes und NVM-Gemeinschaftstarifs sowie eintretender Mengeneffekte aufgrund von Preiselastizitäten, Angebotsentwicklungen und zu erwartenden, nicht durch die Verbundraumerweiterung bedingten, Nachfragesteigerungen wie folgt fortgeschrieben:

$$DTV_{n \text{ je } \ddot{O}DA} = DTV_{n-1 \text{ je } \ddot{O}DA} * (1 + \delta_{(DTV-Tarif)}) * (1 + \delta_{(DTV-Tarif)} * \mathcal{E}_{Preis}) * (1 + \delta_{Angebot \text{ je } \ddot{O}DA} * \mathcal{E}_{Angebot}) * (1,013)$$

$$NVM_{n \text{ je } \ddot{O}DA} = NVM_{n-1 \text{ je } \ddot{O}DA} * (1 + \delta_{(NVM-Tarif)}) * (1 + \delta_{(NVM-Tarif)} * \mathcal{E}_{Preis}) * (1 + \delta_{Angebot \text{ je } \ddot{O}DA} * \mathcal{E}_{Angebot}) * (1,013)$$

$$Ausgleich_{n \text{ je } \ddot{O}DA} = (DTV_{n \text{ je } \ddot{O}DA} + NVM_{n \text{ je } \ddot{O}DA}),$$

wobei

$$DTV_{n-1 \text{ je } \ddot{O}DA} = DTV_{Ohne \ n-1 \text{ je } \ddot{O}DA} - DTV_{Mit \ n-1 \text{ je } \ddot{O}DA}$$

$$NVM_{n-1 \text{ je } \ddot{O}DA} = NVM_{Ohne \ n-1 \text{ je } \ddot{O}DA} - NVM_{Mit \ n-1 \text{ je } \ddot{O}DA}$$

Entsprechend stellen DTV und NVM jeweils die Differenz aus den Einnahmen im Ohne- und dem Mit-Fall dar.

Dabei stellt $DTV_{n-1=2025}$ die Basis zur Fortschreibung ab 2026 dar, gemäß den nach Nr. 1.2 ermittelten Werten. Ebenso wird $NVM_{n-1=2025}$ als Basis zur Fortschreibung ab 2026 verwendet.

Der Mengeneffekt aufgrund von Angebotsentwicklungen δ_{Angebot} umfasst folgende Sachverhalte:

- Leistungsminderungen,
- Leistungszuwächse, sofern diese bereits zu Vertragsbeginn des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrages bekannt beziehungsweise darin bereits vereinbart worden waren (zum Beispiel Zubestellungen über den vertraglichen Mehrleistungspreis oder Betriebsstufen) und in den Kalkulationen der EVU die Berücksichtigung der Verbundraumerweiterung noch nicht stattfinden konnte. Sonstige nachträgliche Leistungszuwächse führen nicht zu einer Fortschreibung der Ausgleichsleistungen. Die vertraglich vereinbarte jährliche Leistungsänderung, gemessen anhand der Veränderung der Zugkilometer gegenüber dem Vorjahr, δ_{Angebot} , wird der NVM GmbH hierzu von der BEG mitgeteilt.

Für die Preiselastizität der Nachfrage gilt $\varepsilon_{\text{Preis}} = -0,3$ und für die Elastizität aufgrund der Angebotsentwicklung (Betriebsleistung) gilt $\varepsilon_{\text{Angebot}} = 0,3$.

Als pauschaler Ausgleich von prognostizierten Einnahmensteigerungen aus, nicht durch die Verbundraumerweiterung bedingten, positiven Verkehrsmengeneffekten werden die Tarifierlöse jeweils für den Deutschlandtarif des Deutschlandtarifverbundes und den NVM jährlich zusätzlich um 1,3 Prozent erhöht.

Die jeweils aktuelle durchschnittliche Tarifentwicklung des Deutschlandtarifs im Deutschlandtarifverbund pro Jahr, $\delta_{(\text{DTV-Tarif})}$, entstammt der Vorlage zur Beschlussfassung im Aufsichtsrat der Deutschlandtarifverbund GmbH und wird rechtzeitig durch die Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Verfügung gestellt.

Grundlage der Höhe der Tarifentwicklung des NVM-Gemeinschaftstarifs pro Jahr, $\delta_{(\text{NVM-Tarif})}$, ist die durch die NVM GmbH veröffentlichte durchschnittliche Tarifanpassung nach dem Beschluss der Gesellschafterversammlung der NVM GmbH. Sofern die NVM-Tarifmaßnahme weiterhin zu einem Zeitpunkt vor dem jeweiligen Fahrplanwechsel im Dezember beschlossen wird, ist $\delta_{(\text{NVM-Tarif})}$, rechnerisch zu ermitteln, indem beide für das Jahr gültigen Tarifmaßnahmen entsprechend ihrer Wirksamkeit tagesanteilig berücksichtigt werden.

Die rechnerische Richtigkeit der fortgeschriebenen Werte wird von der NVM GmbH jährlich durch einen externen Dritten bestätigt.

3. Ausgleich wegfallender SGB IX-Mittel

Der entsprechend Nr. 1.2 beziehungsweise 2 ermittelte Ausgleichsbetrag je öffentlichen Dienstleistungsauftrag erhöht sich jährlich zusätzlich um die Verminderung der Ausgleichsleistungen nach § 228 ff. SGB IX. Die Höhe des Anteils der Mindereinnahmen durch die Verminderung der Ausgleichsleistungen nach § 228 ff. SGB IX bemisst sich nach dem vom Zentrum Bayern Familie und Soziales für das jeweilige Abrechnungsjahr veröffentlichten Pauschalsatz (www.zbfs.bayern.de/menschen-behinderung/mobilitaet/verkehrsbetriebe/index.php).

4. Schlussabrechnung

Nach Vorliegen endgültiger Ausgleichsleistungen wird die Schlussabrechnung je öffentlichen Dienstleistungsauftrag der Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Nr. 6.3 der Allgemeinverfügung und den nachfolgenden Regelungen durchgeführt.

Die Schlussabrechnung für jeden öffentlichen Dienstleistungsauftrag eines Eisenbahnverkehrsunternehmens ergibt sich je Kalenderjahr n wie folgt:

$$\text{Schlussabrechnung (öffentlicher Dienstleistungsauftrag, } n) = \text{endgültiger Ausgleichsbetrag (öffentlicher Dienstleistungsauftrag, } n) - \text{vorläufiger Ausgleichsbetrag (öffentlicher Dienstleistungsauftrag, } n)$$

Anhang 1.1

Produkt Name vor Verbundraumerweiterung	Produkt Name nach Verbundraumerweiterung	Ansatz zur Überleitung
Normalpreis	Einzelkarte Erwachsene	Zuordnung SPNV-Haltestelle zur entsprechenden Wabe; Ermittlung der entsprechenden Preisstufe im Wabentarif auf Basis der Relation (Startwabe – Zielwabe) =>Tarifprodukt Einzelkarte der jeweiligen Preisstufe
BAYERN-HOPPER	Tageskarte Erwachsene	Zuordnung SPNV-Haltestelle zur entsprechenden Wabe; Ermittlung der entsprechenden Preisstufe im Wabentarif auf Basis der Relation (Startwabe – Zielwabe) =>Tarifprodukt Tageskarte der jeweiligen Preisstufe

Anlage 3

Aufstellung der im NVM-Gebiet zum Inkrafttreten der Allgemeinverfügung bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge einschließlich Laufzeiten

Verkehrsvertrag	EVU	Vertragsbeginn	Vertragsende aktuell	Altgebiet	Erweiterungs- gebiet
Augsburg Netze Los 1	Arverio Bayern	12/2022	12/2034	X	
E-Netz Mainfranken	DB Regio	12/2021	12/2028	X	X
Franken-Enz/ Netz 1c	Arverio Baden- Württemberg	12/2019	12/2032	X	
Franken- Südthüringen	DB Regio	12/2023	12/2035		X
Kissinger Stern	Erfurter Bahn	12/2014	12/2026* (12/2028**)		X
Main-Spessart Express	DB Regio	12/2015	12/2028	X	X
Neigetechnik-Netz Thüringen	DB Regio	12/2021	12/2028		X

* Bei diesen öffentlichen Dienstleistungsaufträgen führt eine Laufzeitverlängerung nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung zu einer Verlängerung des zeitlichen Anwendungsbereichs dieser Allgemeinverfügung. Das in der letzten Spalte angegebene Vertragsende umfasst Laufzeitverlängerungen nur insoweit, wie sie bereits gezogen wurden.

** Verlängerung bis 12/2028 vorgesehen

Anlage 4

Auszug aus dem Kooperationsvertrag von Aufgabenträgergesellschaft und Verkehrsunternehmen im Nahverkehrsverbund Mainfranken („Kooperationsvertrag“)

§ 5 Verbunddienstleistungen für die Verkehrsunternehmen

5.1 Die Verkehrsunternehmen beauftragen die NVM GmbH durch diesen Kooperationsvertrag mit der Durchführung derjenigen operativen Aufgaben, die in der Anlage „Verbunddienstleistungen“ aufgeführt sind („Verbunddienstleistungen“). Nach dem gemeinsamen Verständnis der Parteien handelt es sich bei den Verbunddienstleistungen um Leistungen zur tatsächlichen Durchführung von Aufgaben der Verkehrsunternehmen, die diesen kraft Gesetzes, kraft Genehmigung, kraft eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder in sonstiger Weise zugewiesen sind und die im Verkehrsverbund einheitlich und ungeteilt erbracht werden müssen. Soweit die NVM GmbH Verbunddienstleistungen im Sinne von Satz 1 und Satz 2 erbringt, wird der hiermit verbundene Aufwand den Verkehrsunternehmen in Rechnung gestellt. Nähere Regelungen zu Leistungsumfang und Leistungsentgelt enthält die Anlage „Verbunddienstleistungen“.

5.2 Die Verbunddienstleistungen werden von der NVM GmbH fachkundig im Rahmen aller zu beachtenden Regelwerke sowie unter Berücksichtigung des mutmaßlichen Willens aller Beteiligten erbracht. Die Handhabung der Dienstleistungserbringung im Einzelnen erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der NVM GmbH.

5.3 Die Verkehrsunternehmen ermächtigen die NVM GmbH, Fortschreibungen der Anlage „Verbunddienstleistungen“ nach Beteiligung des für die jeweilige Änderung fachlich jeweils zuständigen Kooperationsausschusses festzulegen, soweit die Fortschreibung keine grundsätzlichen Festlegungen ändert und auch sonst, insbesondere in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung für die Verkehrsunternehmen, nicht wesentlich sind. Eine wesentliche wirtschaftliche Bedeutung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Auswirkungen einen Betrag von EUR 20.000 netto für ein einzelnes Verkehrsunternehmen übersteigen. Als Fortschreibungen gelten auch solche Festlegungen, die in der Anlage „Verbunddienstleistungen“ aufgrund einer planwidrigen Regelungslücke oder aufgrund veränderter rechtlicher Rahmenbedingung nicht oder nicht mehr passend enthalten sind; hierbei ist eine Lösung anzustreben, die dem mutmaßlichen Willen aller Beteiligten (Verkehrsunternehmen und NVM GmbH) entspricht. Sofern einer Fortschreibung nach dem Verfahren dieser Ziffer 5.3 von mindestens 25 % der Verkehrsunternehmen und 25 % der Fahrgelderlöse (Ziffer 14.8) widersprochen wird, ist ein Verfahren nach Ziffer 5.4 durchzuführen; der Widerspruch ist mindestens in Textform binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Fortschreibung bei der NVM GmbH einzureichen.

5.4 Soweit die NVM GmbH nicht nach Ziffer 5.3 zur eigenständigen Änderung der Anlage Verbunddienstleistungen ermächtigt ist, werden Änderungen der Anlage Verbunddienstleistungen im Einvernehmen zwischen den beauftragenden Verkehrsunternehmen und der beauftragten NVM GmbH beschlossen. Seitens der beauftragenden Verkehrsunternehmen werden Änderungen im Kooperationsbeirat (§ 9) beraten und mit einer Mehrheit von mindestens 50 % der Verkehrsunternehmen und mindestens 50 % der Fahrgelderlöse (Ziffer 14.8) beschlossen; ausschließlich für diesen Fall wird die rein beratende Funktion des Kooperationsbeirates durch eine Entscheidungszuständigkeit ersetzt. Über das Einvernehmen der beauftragten NVM GmbH entscheidet diese eigenständig; eine Vorberatung in den Kooperationsgremien findet insoweit nicht statt. Wird kein Einvernehmen erzielt, steht den Parteien die Schlichtung (§ 31) offen.

5.5 Im Rahmen der Erbringung der Verbunddienstleistungen soll insbesondere sichergestellt werden, dass die von Aufgabenträgern etablierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Verkehrsunternehmen verbundweit einheitlich erfüllt werden. Etwaige Mängel bei der Durchführung von einzelnen Verbunddienstleistungen sind von dem jeweilig betroffenen Verkehrsunternehmen gegenüber der NVM GmbH geltend zu machen. Bei grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten zur Durchführung der Verbunddienstleistungen kann auf Antrag von mindestens drei Verkehrsunternehmen der Kooperationsbeirat (§ 9) als beratendes Verbundgremium angerufen werden, um eine Empfehlung zur Lösung der Meinungsverschiedenheiten zu erarbeiten. Im Übrigen steht den Parteien die Schlichtung (§ 31) offen.

5.6 Die Erbringung der Verbunddienstleistungen werden von der NVM GmbH wie folgt gegenüber den Verkehrsunternehmen abgerechnet:

5.6.1 Die Erbringung der Verbunddienstleistungen wird auf Grundlage der tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten der NVM GmbH gegenüber den Verkehrsunternehmen abgerechnet. Die Verteilung auf die einzelnen Verkehrsunternehmen richtet sich nach dem Anteil des jeweiligen Verkehrsunternehmens an den Fahrgeldeinnahmen. Für die Verteilung nach Satz 2 ist das Verhältnis der Erlöse in der Einnahmenaufteilung des Jahres maßgeblich, in dem die Verkehrsleistungen erbracht werden. Es erfolgt eine halbjährliche vorläufige Abrechnung. Die Schlussrechnung für die Verbunddienstleistungen wird bis zum 31. März des übernächsten Jahres erstellt; liegt in diesem Zeitpunkt keine abschließende Einnahmenaufteilung vor, gilt die vorläufige Abrechnung als Schlussrechnung. Eine Abrechnung erfolgt nur bis zu einem allgemeinen Höchstbetrag von EUR 0,02 je EUR 1,00 der Summe aus Fahrgeldeinnahmen und den Ausgleichsleistungen für das Deutschlandticket und das 365-Euro-Ticket (allgemeine Höchstbetragsregelung für Verbunddienstleistungen). Näheres regelt die Anlage Verbunddienstleistungen.

5.6.2 Für Bestandsverkehre in der Region 2 gilt zusätzlich folgende besondere Höchstbetragsregelung für Bestandsverkehre, solange die zugrunde liegende Liniengenehmigung bzw. der Verkehrsdurchführungsvertrag (SPNV) besteht: Eine Verrechnung von Entgelten gegenüber denjenigen Verkehrsunternehmen der Region 2, die vormals Gesellschafter der von den Verkehrsunternehmen errichteten Verbundgesellschaft „Verkehrsunternehmens-Verbund Mainfranken GmbH“ („VVM GmbH“) waren, erfolgt höchstens bis zu demjenigen Betrag, der im Wirtschaftsplan 2024 der VVM GmbH für den jeweiligen Gesellschafter vorgesehen war, zuzüglich einer Wertsicherung. Für die Folgejahre erhöht sich der Betrag aus dem Wirtschaftsplan 2024 jährlich entsprechend dem Verbraucherpreisindex Bayern. Soweit die vormaligen VVM-Gesellschafter internen Aufteilungsnotwendigkeiten unterliegen, erfüllen sie diese in eigener Verantwortung.

5.6.3 Soweit eine Verrechnung wegen der allgemeinen Höchstbetragsregelung nach Ziffer 5.6.1 oder aufgrund der besonderen Höchstbetragsregelung nach Ziffer 5.6.2 nicht erfolgt, trägt die NVM GmbH den entstandenen Aufwand, es sei denn, das Verkehrsunternehmen erhält diesen übersteigenden Aufwand anderweitig durch den zuständigen Aufgabenträger ausgeglichen.

5.7 Die Regelungen der Ziffern 5.2 bis 5.6 gelten für die Dienstleistungserbringung im Zusammenhang mit der Einnahmenaufteilung nur, soweit nicht besondere Regelungen zur Einnahmenaufteilung gemäß § 19 nebst den dort genannten Anlagen bestehen; diese gehen den Regelungen der Ziffern 5.2 bis 5.6 vor.

5.8 Die Regelungen für den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Verhältnis der Verkehrsunternehmen und der Aufgabenträger sowie die Festlegungen der Aufgabenträger untereinander zur anteiligen Tragung der Verbundfinanzierung bleiben unberührt.

§ 2 (2) Eckpunkte für die Verkehrserhebung (inkl. Umgang mit dem Einbringen eigener Erhebungsdaten gem. § 5 Abs. 1 EA-Vertrag) aus der Anlage „Durchführungsrichtlinie zur Einnahmenaufteilung“ zum Kooperationsvertrag

Als Basis für die Schlüsselermittlung dienen grundsätzlich die Erhebungsdaten als Indikator zur Nachfragemessung (Bestimmung von P & PKM je Linie und Tarifprodukt). Dazu muss in Zukunft in einem Turnus von 5 Jahren eine Verkehrserhebung durchgeführt werden (nächster Turnus: 01.09.2027). Über die Durchführung, den Zeitpunkt und den Umfang einer Verkehrserhebung soll unter Berücksichtigung eines sinnvollen wirtschaftlichen Vorgehens (Kosten der Erhebung im Vergleich zur Aufteilungsmasse des EA-Vertrages und Umfang der verkehrlichen Veränderungen sind zu bewerten) entschieden werden. Es kann aber Notwendigkeiten geben, dass dieser Entscheidungsprozess auch vorgezogen werden kann (z.B. bei Einführung eines netzweiten Semestertickets im NVM-Verbund).

Für die Entscheidung zu Umfang und Notwendigkeit der Durchführung einer Verbunderhebung sind die folgenden bedeutsamen Anlässe für verkehrliche Veränderungen zu bewerten:

1. Wesentliche strukturelle Änderungen bei den verkehrlichen Leistungen (Anzahl und Umfang der Linienangebote etc.), die wesentliche Änderungen der genutzten Fahrtalternativen auf den jeweiligen Relationen vermuten lassen.

2. Wesentliche Änderungen bei den genutzten Tarifprodukten, die nicht in den bestehenden Tarifgruppen abgebildet werden oder für die andere Informationen zur Nutzung vorliegen.

Eine Bewertung der wesentlichen strukturellen Änderungen und der daraus resultierenden Anforderungen für eine Verkehrserhebung wird durch die Verbundpartner in den entsprechenden Gremien und nach den definierten Entscheidungsregeln vorgenommen (siehe Kooperationsvertrag § 11, § 19, § 27 sowie Regelungen zur zukünftigen Finanzierung der Verkehrserhebung).

Dies umfasst auch den Umfang sowie die Möglichkeiten von Teilerhebungen/Zählungen auf bestimmten Linien oder Teilräumen zur Ermittlung von Sortimentsverteilungen etc. Der Umfang und die Anforderungen aus der Erhebung für den Verbundstart 2025 sind die Grundlage für zukünftige Erhebungen. Das dort angewendete (angepasste) Lastenheft (siehe Anlage 9) dient als Orientierung für zukünftige Erhebungen insbesondere hinsichtlich der Methodik und auch der Einbeziehung von Zähldaten aus weiteren Datenquellen (z.B. RES-Daten der DB).

Sofern weitere relevante Datengrundlagen aus anderen Verkehrserhebungen im Verbundgebiet verfügbar sind, können diese ergänzend zur Verbunderhebung als weitere Grundlage für die Schlüsselberechnung nach dem definierten Verfahren verwendet werden, sofern diese nach Einschätzung der Verbundpartner geeignet und den Anforderungen aus dem Lastenheft zur Erhebung entsprechend verwendbar sind.

Alle diese Entscheidungen zum zukünftigen Vorgehen und Datengrundlagen zur Nachfragemessung müssen in den entsprechenden Gremien und gemäß den Regelungen des Konsortialvertrages beantragt und entschieden werden. Die entsprechenden Vorarbeiten und Entscheidungsgrundlagen hierzu werden durch die NVM GmbH koordiniert.

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ii@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.